

LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach-taunus.de

www.liederbach.eu

KW 2 · 47. Jahrgang

Samstag, 13. Januar 2018

Amtliche Bekanntmachungen

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung der Medien

1. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und Spiele und Hörbücher mit mehr als 6 CDs, zwei Wochen für Comics, Hörbücher, CDs, Kinderkassetten und Tiptoi-Bücher und eine Woche für Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Für eReader, Tiptoi-Stifte und Ting-Stifte gilt eine Leihfrist von zwei Wochen. Sie werden nur an Benutzer ab 16 Jahren ausgeliehen.
3. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, Nachschlagewerke sowie die aktuellen Hefte laufender Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
4. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen.
5. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden nach Benachrichtigung der Benutzerin oder des Benutzers eine Woche zurückgelegt.
6. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
7. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, 21. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand –Eva Söllner – Bürgermeisterin

II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Abs. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 6, 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Fotokopierentgelt

Pro kopierter/ausgedruckter Seite wird ein Entgelt von 0,20 € für A4 und ein Entgelt von 0,40 € für A3 erhoben.

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Bücherei der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, 21. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand –Eva Söllner – Bürgermeisterin

I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer- sowie der Sulzbacher Straße

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer- sowie der Sulzbacher Straße

beschlossen: ►

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr
(ab 07:00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!
Annahmeschluss Einwohnermeldeamt Mittwoch 18:30 Uhr
Freitag 11:30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag keine Sprechstunde
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung: Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16:00-18:00 Uhr · Mittwoch 16:00-18:00 Uhr · Samstag 09:00-13:00 Uhr

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.
0160 96017808 (Klaus Walter)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15:00 bis 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – **Wegen der Bauphase des Klinikums Hofheim ist der Zugang zur Bereitschaftsdienstzentrale nur noch über die Friedensstraße möglich. Dieser Zugang ist (leider nur mit unbeleuchteten Schildern) über den Zugang des Kuratoriums für Heimdialyse möglich. Folgen Sie dem Weg nach oben und man erkennt neben dem alten Klinikgebäude zur linken Hand in ca. 120 Metern das Nebengebäude der Klinik (grünes Gebäude), im Erdgeschoss (Seiteneingang) finden Sie die Bereitschaftsdienstzentrale.**

Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 19:00 bis 23:00 Uhr · Mittwoch von 14:00 bis 23:00 Uhr
Am Wochenende ab Freitag von 14:00 bis Montag 07:00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19:00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07:00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst

*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

- Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie
 - Kindergartenplatz (Modul 1)
(Betreuungszeit 07.30-13.00 Uhr) 154,00 €
 - Kindergartenplatz (Modul 2)
(Betreuungszeit 07.30-14.00 Uhr) 183,00 €
 - Kindergartenplatz (Modul 3)
(Betreuungszeit 07.30-15.30 Uhr) 270,00 €
 - Kindergartenplatz (Modul 4)
(Betreuungszeit 07.30-17.00 Uhr) 318,00 €

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer- sowie der Sulzbacher Straße tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Die Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, 21. Dezember 2017
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAG-TierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- (2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2018 bestimmt.
- (3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet
 - a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.
 - b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Straße 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben,
- (4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.
- (5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund ▶

der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2018 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

- a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
- b) ein Tierbestand neu begründet wird oder
- c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)	
a) Beitrag je Tier	0,65 €
b) Kostenanteil je Tier	1,35 €
2. Rinder (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	
a) Beitrag je Tier	4,50 €
b) Kostenanteil je Tier	1,50 €
3. Schafe	
3.1 unter 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,13 €
b) Kostenanteil je Tier	0,50 €
3.2 über 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,29 €
b) Kostenanteil je Tier	0,96 €

4. Schweine	
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)	
a) Beitrag je Tier	0,15 €
b) Kostenanteil je Tier	0,35 €
4.2 Schweine	
a) Beitrag je Tier	0,34 €
b) Kostenanteil je Tier	0,71 €
5. Ziegen	
5.1 unter 9 Monate alt	beitragsfrei
a) Beitrag je Tier	0,00 €
b) Kostenanteil je Tier	0,00 €
5.2 über 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	1,22 €
b) Kostenanteil je Tier	1,38 €
6. Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
7. Geflügel	
a) Beitrag je Bestand	7,00 €
b) Beitrag je Tier für	
7.1 Legehennen	0,04 €
7.2 Masthühner	0,015 €
7.3 Puten	0,10 €
7.4 Gänse	0,06 €
7.5 Enten je Tier	0,04 €
7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,15 €
7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
8. Süßwasserfische	ausgesetzt
9. Gehegewild	
9.1 unter 12 Monate alt	beitragsfrei
a) Beitrag je Tier	
9.2 über 12 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	1,00 €
10. Mindestbeitrag je Bescheid für Tierhalter für Viehhändler	5,00 € 50,00 €

2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2019. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beiträgen unter 5 €.

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern- vollständig abgerechnet.

(5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen.

Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben. ►

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 23.10.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse – Friedhelm Schneider

65835 Liederbach am Taunus, 9. Januar 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Jeder Bürger kann gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) auf Antrag folgende Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen:

§ 36 (2) BMG Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c (1) des Soldatengesetzes folgende Daten:

§ 42 (3) BMG Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören in folgendem Umfang folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz, Sterbedatum.

Gemäß § 42 (3) Bundesmeldegesetz können Familienangehörige, hier Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

§ 50 (1) BMG Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monat Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmen ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 (2) BMG Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern über folgende Daten geben:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 (3) BMG Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechte der betroffenen Person (§ 9 BMG)

Möglich sind Hinweise auf das Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10 BMG,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12 BMG und
3. Löschung nach den §§ 14 und 15 BMG.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft dafür zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat, soll sie der Meldebehörde hierüber Kenntnis geben.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

65835 Liederbach am Taunus, 13. Januar 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Beratungszeiten der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rathaus

Am **Mittwoch, dem 7. Februar 2018 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr** wird Herr Reinhard Lippert (Versichertenberater Deutsche Rentenversicherung Bund) Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus beantworten. Wir weisen darauf hin, dass in dieser Beratungszeit keine Rentenanträge und keine Anträge auf Kontenklärungen gestellt werden können, da hierfür die gegebene Zeit nicht ausreicht.

Regelmäßige Beratungstermine sind nicht möglich, deshalb werden die jeweiligen Termine im Amtsblatt der Gemeinde Liederbach am Taunus veröffentlicht und werden auch nur an Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus vergeben. Da die Nachfrage an Beratung größer ist als der Zeitrahmen, der zur Verfügung steht, ist es notwendig, einen Termin unter folgender Telefonnummer 069 30098-22 zu vereinbaren.

65835 Liederbach am Taunus, 13. Januar 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

Unter diesem Stichwort werden folgende gut erhaltene Gegenstände kostenlos abgegeben:

Jugend-Schreibtisch Marke Moll einschl. Beistelltisch, Kiefer Dekor, Gestell blau, B 119 cm, Tiefe 69 cm; Corner Top halbrund 60 x 60 cm (leicht abnehmbar) evtl. Bild per Whats App
Interessierte erfahren Näheres unter der Tel.-Nr. 069 27278227

Scanner Epson Perfection 1200u; Farbdrucker Caanon PIXMA ip 5000
Interessierte erfahren Näheres unter der Tel.-Nr. 06196 562747

Deckenfluter; Handwaschbecken (ca. 30 x 30 cm); Bürostuhl (Höhe einstellbar, keine Gasdruckfeder); Schreibtischlampe; Hundeschutzgitter für Astra H (neu, unbenutzt); Abluft-Wäschetrockner (Thermofühler defekt, nur Schonrocknen-Programm möglich); Trampolin (Durchmesser ca. 1 m)
Interessierte erfahren Näheres unter der Tel.-Nr. 069 36008547

65835 Liederbach am Taunus, 9. Januar 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Das neue Programmheft der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis ist da!

Das Programmheft der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis für Frühjahr/Sommer 2018 liegt am Empfang des Rathauses aus.

Nähere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.vhs-mtk.de.

65835 Liederbach am Taunus, 13. Januar 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin



RAUB von Silber MORD für Gold

eine Krimilesung mit Musik

mit **Iris Otto** und dem **Orchester der Akkordeongruppe des Gesangsvereins Union Niederhofheim**

am Freitag, 2. Februar 2018 um 19.30 Uhr in der Bucherei Liederbach

Die 77-jährige Rosalie hat ihr bescheidenes Vermögen vollständig in Schmuck investiert. Ausgerechnet an dem Tag, an dem sie eine ihrer Ketten verkaufen will, wird das Juweliergeschäft in Ebbelheim am Taunus überfallen. Zu allem Überfluss muss Rosalie feststellen, dass ihr Schmuck Hehlerware ist. Schnell kommt sie in Kontakt mit dem halbseidenen Milieu und gerät ins Visier der Polizei. Hauptkommissar Beinert steht kurz vor seinem wohlverdienten Urlaub, will aber den Raubmord nicht seiner jungen Kollegin Analyn überlassen, und während er gegen die Zeit kämpft, wächst die Zahl der Verdächtigen ... und die einzige Augenzeugin ist wie vom Erdboden verschluckt.

Die Liederbacher Krimiautorin Iris Otto hat im November letzten Jahres ihren zweiten Roman veröffentlicht, der wieder einen spektakulären Kriminalfall in der fiktiven Vortaunusgemeinde Ebbelheim spielen und dabei auch eine gute alte Bekannte aus dem ersten Buch auftreten lässt, die etwas wunderliche und skurrile Rentnerin Rosalie.

Iris Otto liest am 2. Februar 2018 aus ihrem neuen Kriminalroman und wird dabei vom Orchester der Akkordeongruppe des Gesangsvereins Union Niederhofheim 1864 e. V. begleitet. Die 16 Spielerinnen und Spieler unter ihrem Dirigenten Henning Schütz treffen sich einmal wöchentlich zur Orchesterprobe in der Liederbachhalle. Der Spaß am Musizieren und an der Geselligkeit verbindet sie.

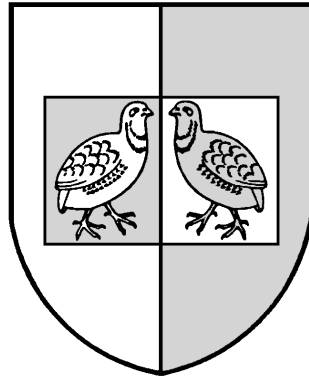
Iris Otto ist in Niedersachsen aufgewachsen und kam mit einem Umweg über Bayern 1992 in den Main-Taunus-Kreis. Nach einer mehrjährigen Phase als Familienmanagerin bildete sich die gelernte Reiseverkehrskauffrau zur Schriftstellerin weiter. 2012 nahm sie zum ersten Mal an einem Schreibwettbewerb teil und ihre Kurzgeschichte „Hope“ wurde auf Anhieb ausgewählt und in einer Anthologie gedruckt. Beim Schreibwerk-Berlin absolvierte Iris Otto mehrere Kurse im literarischen, kreativen und extremen Schreiben. Seither veröffentlicht sie Kurzgeschichten und Kurzkrimis in diversen Anthologien. 2016 erschien ihr Kriminalroman „MORD kommt vor dem FALL“, der nun mit „RAUB von Silber MORD für Gold“ eine Fortsetzung fand. Außerdem veröffentlicht die Autorin Kurzgeschichten und Kurzkrimis.

Die Karten für die Veranstaltung kosten 5,00 € und sind in der Bucherei Liederbach und in der Buchhandlung KoLibri erhältlich.

Im Kohlruf 2, 65835 Liederbach am Ts.
Telefon: 06196 651238-0
Telefax: 06196 651238-5
buecherei@liederbach-taunus.de

IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts., Tel. 069 300980, Fax 069 3009835
Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte



Einladung

zum

Neujahrsempfang der Gemeinde Liederbach am Taunus

Der Empfang findet am Sonntag, dem 21. Januar 2018,
von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr
in der Liederbachhalle, Wachenheimer Straße 62 statt.

***Bücher lesen heißt wandern gehen in ferne Welten,
aus den Stuben, über die Sterne.***

Jean Paul

Es spricht Nele Neuhaus

Das Rahmenprogramm wird gestaltet von
Schülerinnen der 4. Klasse der Liederbachschule
mit Goethes „Zauberlehrling“
und
Henning Kallweit
mit dem „Nibelungenrap“ von Karl Hofmann

Nach dem offiziellen Programm freuen wir uns auf anregende Gespräche!
Getränke und ein kleiner Imbiss stehen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Schneider

Karin Schneider
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Eva Söllner

Eva Söllner
Bürgermeisterin